

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: rehabilitation therapie – chiropractic medicine, B.Sc.
Hochschule: DIU - Dresden International University GmbH
Standort: Dresden
Datum: 26.06.2024
Akkreditierungsfrist:

1. Entscheidung

Die Akkreditierung des oben genannten Studiengangs wird versagt.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

1. Einleitung

Ausschlaggebend für die Ablehnung des Antrags ist zum einen die anhand des Akkreditierungsberichts und der Antragsunterlagen gewonnene Erkenntnis, dass das Studiengangskonzept auf Basis der vorliegenden Unterlagen und der Ergebnisse der Begutachtung gravierende Mängel aufweist. Es wird nicht nur punktuell, sondern bezogen auf das Studiengangskonzept insgesamt, in Frage gestellt, dass der Studiengang den Zielen der Hochschulbildung gemäß Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag gerecht wird und das Studiengangskonzept schlüssig aufgebaut und adäquat umgesetzt wurde. So schließt sich der Akkreditierungsrat der Auffassung des Gutachtergremiums an, dass entgegen der Vorgaben gemäß § 11 SächsStudAkkVO kein auf Bachelorniveau qualifizierender Studienabschluss erzielt werden kann. Das Studiengangskonzept weist hinsichtlich mehrerer Kriterien gemäß § 12 SächsStudAkkVO schwerwiegende konzeptionelle Mängel auf. So sind Studiengangstitel, Qualifikationsziele und Curriculum nicht stimmig in Einklang gebracht, sodass auch das mit dem Studienabschluss intendierte Berufsziel nicht klar und zweifelsfrei hervortritt. Auch konnte weder die Durchführung der Semester 7 und 8 hinsichtlich der Verortung und

Qualitätssicherung der für das Qualifikationsprofil des Studiengangs maßgeblichen Praxisphasen noch die hochschuldidaktische Qualifikation der Lehrenden für den Bereich „Chiropraktik“ im Rahmen der Begutachtung zweifelsfrei geklärt werden. Hinzu kommen weitere Monita hinsichtlich der Einheitlichkeit der Studiengangsunterlagen und hinsichtlich des hochschuldidaktischen Konzepts sowie des Prüfungskonzepts, die zwar für sich genommen keine Negativentscheidung evozieren, aber in der Summe zeigen, dass die Behebung der Mängel nicht im Rahmen einer Auflagenerfüllung gemäß § 27 SächsStudAkkVO zu bewerkstelligen ist.

Erschwerend kommt hinzu, dass das Gutachtergremium trotz intensiver Bemühungen und Berücksichtigung zweier Nachreichungen der Hochschule (Stellungnahmen vom 22.01.2024 sowie 19.03.2024) zahlreiche für ein tragfähiges Studiengangskonzept notwendigen Sachverhalte nicht zweifelsfrei klären konnte. Bereits in der Einleitung des Gutachtens (Akkreditierungsbericht, S. 12) werden inkonsistente Angaben der Hochschule konstatiert, und das Gutachtergremium wiederholt im gesamten Verlauf des Gutachtens aufgrund widersprüchlicher Informationen durch die Hochschule immer wieder mit Nachdruck seinen Eindruck, dass die von der Hochschule vorgelegten Unterlagen nicht in jeder Hinsicht belastbar seien und daher nicht alle Aspekte der fachlich-inhaltlichen Kriterien in der Begutachtung geklärt werden konnten.

Der Akkreditierungsrat bedauert, dass die Begutachtung nicht alle Aspekte der fachlich-inhaltlichen Kriterien umfassen konnte, und dankt dem Gutachtergremium ausdrücklich für seine sorgfältige und aufschlussreiche Berichtslegung unter Berücksichtigung zweier Stellungnahmen der Hochschule. Er würdigt, dass das Gutachtergremium mehrfach den Versuch unternommen hat, den Sachstand zu klären, und stellt fest, dass die Hochschule die vom Gutachtergremium aufgeworfenen Fragen nicht nur nicht klären konnte, sondern stets neue Sachverhalte geschaffen hat, ohne diese evidenzbasiert und verbindlich darzulegen. Der Akkreditierungsrat ist vor allem aufgrund der jüngsten Änderung des Studiengangstitels (von „Rehabilitation Medicine and Chiropractic“ in „rehabilitation therapie – chiropractic medicine“) – ohne dass eine in der Folge dafür notwendige Anpassung von Qualifikationszielen und Curriculum erfolgte – der Auffassung, dass der Akkreditierungsgegenstand fachlich-inhaltlich in der Berichtslegung nicht hinreichend erfasst werden konnte. Der Akkreditierungsrat gelangt daher auch zu der Auffassung, dass eine weitere Sachstandsermittlung nicht zielführend wäre, da das Studiengangskonzept – so sein Eindruck – noch nicht in einer abgeschlossenen Form vorliegt. Daher ist der Akkreditierungsrat davon überzeugt, dass für eine erneute Antragstellung nach Beseitigung der Monita eine fachlich-inhaltliche Neubegutachtung erforderlich ist.

Die Hochschule hat ihre Stellungnahme vom 19.03.2024 mit Antragstellung eingereicht und bittet den Akkreditierungsrat darum, diese bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Der Akkreditierungsrat begrüßt die Kenntnismachung der Stellungnahme. Die Stellungnahme liefert jedoch nach Auffassung des Akkreditierungsrates keine neuen Sachverhalte und wurde bereits vom Gutachtergremium bei der Erstellung des Akkreditierungsberichts berücksichtigt.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat die Ablehnung des Antrags ausführlich.

2. Begründung der Ablehnung

Das Gutachtergremium stellt im Akkreditierungsbericht wiederholt Änderungen des

Studiengangskonzepts im Laufe des Begutachtungsprozesses heraus, was sich unter anderem auch im Wechsel des Studiengangstitels von „Rehabilitation Medicine and Chiropractic“, geändert in „rehabilitation therapie – chiropractic medicine“ widerspiegelt (Akkreditierungsbericht, S. 14). Vor allem bezüglich der Chiropraktik häufen sich verschiedene Aussagen über deren Stellenwert seitens der Hochschule (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 15-17), sodass die inhaltliche Gewichtung der Chiropraktik sowie die mit dem Abschluss intendierte Berufsbefähigung nicht zweifelsfrei geklärt werden konnte. So gibt die Hochschule laut Gutachtergremium in ihrer Stellungnahme vom 22.01.2024 an, der Studiengang lege Grundlagen der Chiropraktik (Akkreditierungsbericht, S. 16). Mit der Titeländerung solle laut Stellungnahme vom 19.3.2024 gezeigt werden, dass der Ansatz der Chiropraktik in Ergänzung der chinesischen Rehabilitationsansätze als ein Schwerpunkt vermittelt werde. Entsprechend relativiert das Gutachtergremium im Akkreditierungsbericht auch teilweise seine kritische Bewertung je nachdem, in welchem Umfang die Chiropraktik schlussendlich das Profil des Studiengangs prägt. Für den Akkreditierungsrat stellt sich daher vordergründig die Frage, wie die fachlich-inhaltliche Einschätzung des Gutachtergremiums im Hinblick auf die jüngste Änderung des Studiengangstitels zu bewerten ist. Der Akkreditierungsrat kommt zu folgendem Schluss: Da das Gutachtergremium auf S. 21 des Akkreditierungsberichts explizit zu der Einschätzung gelangt, die Bereiche Rehabilitation und Chiropraktik seien gemäß neuem Studiengangstitel gleichrangige Elemente, ist die fachlich-inhaltliche Einschätzung des Gutachtergremiums hinsichtlich des Bereichs Chiropraktik nach Auffassung des Akkreditierungsrats vollumfänglich gültig.

Das Gutachtergremium schlägt die folgende Auflage vor: „Die Beschränkung der Berufsvorbereitung der Studierenden auf den chinesischen Arbeitsmarkt (als Therapeut:innen in der Rehabilitationstherapie) und der spezifische Stellenwert der Chiropraktik im Studiengang (als einer von mehreren Schwerpunkten) müssen in der Formulierung der Qualifikationsziele klar herausgestellt werden; alternativ müssen Ziele, Curriculum und Studiengangstitel in Einklang gebracht werden “

Das Gutachtergremium begründet die Auflage u.a. damit, dass der mit dem Studiengang erzielte Abschluss in der Rehabilitationstherapie auf den chinesischen Arbeitsmarkt beschränkt sei, was die Hochschule in den Qualifikationszielen klar herausstellen müsse, alternativ müssten Ziele, Curriculum und Titel in Einklang gebracht werden (Akkreditierungsbericht, S. 17). Auf S. 23 schließlich konstatiert das Gutachtergremium, dass nicht abschließend geklärt werden konnte, ob das Curriculum mit dem Studiengangstitel übereinstimme bzw. diesen widerspiegele, da die Zielsetzung des Studiengangs in den Gesprächen seitens der Hochschule unterschiedlich dargestellt wurde. Auf S. 24 schließt sich eine Feststellung inhaltlicher Defizite an, woraus das Gutachtergremium den Schluss ableitet, Inhalte und Ziele des Studiengangs müssten in Einklang gebracht werden.

Der Akkreditierungsrat kann den in den Studiengangsunterlagen dargelegten Qualifikationszielen entnehmen, dass Chiropraktik einen Studienschwerpunkt bildet, beispielsweise weisen die in der Studienordnung Nr. 2 Abs. 2 und in Abschnitt 4.2 des Diploma Supplements dargestellten Qualifikationsziele den Schwerpunkt der Chiropraktik eindeutig aus: „The study programme is aimed at imparting necessary expertise and skills to the students in field of rehabilitation medicine in combination with Chinese and Western medicine and chiropractic. [...]“. Auch im mit der Stellungnahme der Hochschule vom 19.03.2024 überarbeiteten Selbstbericht weist das Kurzprofil des Studiengangs nach Auffassung des Akkreditierungsrats deutlich darauf hin, dass der Stellenwert der Chiropraktik im Studiengang weit über Grundlagen hinausgeht (a.a.O., S. 6): „Ausgangspunkt der Zusammenarbeit ist die Anwendungsmöglichkeiten der Chiropraktik in der Rehabilitationsmedizin in Ergänzung der Traditionellen Chinesischer Medizin (TCM). Dabei werden gemeinsam mit der NJUCM das erforderliche Fachwissen und die Fähigkeiten in der Rehabilitationsmedizin und in der Chiropraktik

vermittelt, um (künftige) internationale Chiropraktiker:innen und Rehabilitationsmediziner:innen zu befähigen [...].“ Auch die im Selbstbericht auf S. 10 formulierten Qualifikationsziele weisen das Berufsziel der Chiropraktik eindeutig aus: „Die Absolvent:innen haben Kenntnisse der Naturwissenschaften und der modernen Medizin, verfügen über eine gute Berufsethik und eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit im zwischenmenschlichen Bereich. Dazu werden sowohl fachlich-inhaltliche als auch methodisch-wissenschaftliche Kenntnissen und Kompetenzen vermittelt, somit die Absolventen als Chiropraktiker:innen in der Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheim und in den weiteren medizinischen Einrichtungen arbeiten.“

Der Akkreditierungsrat bewertet die Studiengangskonzeption wie folgt:

Er stellt zunächst fest, dass gemäß § 12 Abs. 1 SächsStudAkkVO das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sein muss und die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sein müssen. Da der Studiengangstitel und die Qualifikationsziele das Fach Chiropraktik nach wie vor als einen Schwerpunkt ausweisen, die Hochschule jedoch in ihren Stellungnahmen den Stellenwert der Chiropraktik abschwächt, muss die Hochschule nach Auffassung des Akkreditierungsrates bestehende Widersprüche in den Studiengangsunterlagen auflösen und Klarheit schaffen.

Die Hochschule trifft zwar in zwei Stellungnahmen Aussagen, die auf – im Vergleich zu der zur Begehung vorgelegten Vor-Fassung – tiefgreifende inhaltliche Änderungen des Studiengangskonzepts hindeuten, versäumt es aber, in zwei Iterationen mit der Umsetzung der Änderungen anzufangen und überarbeitete Studiengangsunterlagen im Entwurf vorzulegen. Es bleibt vor diesem Hintergrund nach Auffassung des Akkreditierungsrats unklar, wie belastbar die Aussagen der Hochschule zur künftigen inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs sind. Konkret steht nach Auffassung des Akkreditierungsrats eine Überarbeitung Studiengangsunterlagen hinsichtlich des Umfangs der Chiropraktik und schließlich hinsichtlich der Änderung des Studiengangstitels aus, wobei die Qualifikationsziele und in der Folge auch die Modulziele an den geänderten Sachstand anzupassen sind.

Das Gutachtergremium spannt in seiner abschließenden Bewertung im Hinblick auf Titel, Qualifikationsziele und Curriculum einen nach Auffassung des Akkreditierungsrats äußerst komplexen Bearbeitungsbedarf des Studiengangs auf, der gleichwohl mit der durch das Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage nach Auffassung des Akkreditierungsrats noch nicht hinreichend gewürdigt wird: Es müsse „sowohl eine Anpassung der Qualifikationsziele in den Modulen an die allgemeinen Ziele des Studiengangs als auch eine Anpassung der Inhalte der Module an die Modulziele und an das übergreifende Ziel sowie an den Studiengangs-Titel“ erfolgen (Akkreditierungsbericht, S. 25), der im Aufslagenvorschlag schlussendlich noch nicht vollends zum Tragen kommt. Der Akkreditierungsrat gelangt zu der Auffassung, dass das Studiengangskonzept im Hinblick auf den Einklang von Studiengangstitel, Qualifikationsprofil und Curriculum in Zweifel zu ziehen ist und eine im Zuge einer Aufslagenerfüllung nicht zu bewerkstelligende umfangreiche Überarbeitung vorgenommen werden muss, die eine Neubegutachtung notwendig erscheinen lässt, was eine Negativentscheidung begründet.

Der Akkreditierungsrat wird in dieser Einschätzung dadurch bestärkt, dass das Gutachtergremium bei

der Analyse des Curriculums im Detail verschiedene weitere schwerwiegende inhaltlich-konzeptionelle Schwachstellen sowie Widersprüche diagnostiziert. Auf diese wird im Folgenden eingegangen.

Wissenschaftliche Befähigung, Persönlichkeitsentwicklung und Abschlussniveau:

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 29 des Akkreditierungsberichts Auflage 4 vor: „Es muss sichergestellt werden, dass die Lehre auf dem Niveau des HQR 6 [gemeint ist HQR 1] erfolgt“ und hält hinsichtlich des HQR-Niveaus bereits auf den Seiten 14-15 des Akkreditierungsberichts fest, dass die im Modulhandbuch formulierten Lernergebnisse den wissenschafts- und forschungsbezogenen Ansatz der im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele des Studiengangs nicht widerspiegeln und daher ein Studium auf DQR-Niveau 6 bzw. HQR-Niveau 1 nicht sichergestellt sei; weiter wird festgestellt, dass das Modulhandbuch nicht zwischen Fachkompetenz und personaler Kompetenz unterscheidet und Merkmale zur Charakterisierung des Qualifikationsniveaus fehlen. Qualifikationsziele würden im Modulhandbuch aufgeführt, die entsprechenden Deskriptoren wiesen jedoch nicht auf das Zielniveau von HQR 1 hin. Die Hochschule widerspricht der Einschätzung des HQR-Niveaus in ihrer Stellungnahme vom 19.3.2024, argumentiert jedoch vor allem mit dem überwiegenden Einsatz von Lehrenden mit einem Hochschulabschluss, wodurch dem Anspruch DQR 6 Rechnung getragen werde. Da die curriculare und die Kompetenzebene nicht von der Stellungnahme berührt werde, plädiert das Gutachtergremium für eine Beibehaltung der Auflage (Akkreditierungsbericht, S. 27). Der Akkreditierungsrat schließt sich der Auffassung des Gutachtergremiums an und stellt fest, dass der Studiengang das Abschlussniveau gemäß § 11 Abs. 2 SächsStudAkkVO nicht gewährleisten kann.

Auf S. 15 führt das Gutachtergremium äußerst kritisch aus, dass das Merkmal der Wissenschaftlichkeit des Bachelorabschlusses nicht erfüllt sei. Untermuert wird diese Bewertung durch die gutachterliche Feststellung, die Integration wissenschaftlicher Arbeitsweisen und Methoden sei in den fachpraktischen Modulen nicht erkennbar. Außerdem quantifiziert das Gutachtergremium, dass die Studierenden neben der Bachelorarbeit (im Umfang von 10 CP) lediglich weitere 15 CP im Hinblick auf die wissenschaftliche Befähigung erbringen würden, und schildert den Eindruck, dass den Studierenden die Integration der momentanen Beweislage zu chiropraktischen Methoden in fachpraktischen Modulen nicht ausreichend vermittelt werde. Ergänzt wird die negative Bewertung der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden auch mit Blick auf die Ressourcenausstattung, da unklar sei, wie wissenschaftliche Methoden in der Fachpraxis angewandt würden und Theorie mit Praxis verzahnt werde (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 38).

Das Gutachtergremium empfiehlt auf S. 18 des Akkreditierungsberichts weiterhin, dass Strategien und Werkzeuge für eine professionelle Kommunikation, Reflexion und Persönlichkeitsentwicklung in die curriculare Struktur des 7. und 8. Semesters einbezogen werden sollten. Auf S. 17-18 hält das Gutachtergremium in diesem Zusammenhang fest, dass hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung im Modulhandbuch kein Modul mit entsprechenden kompetenzorientierten Lernzielen identifiziert werden konnte. Die Bewertung des Gutachtergremiums kann der Akkreditierungsrat auf Basis der vorliegenden Unterlagen nachvollziehen. Dem Fazit, dass die fehlende curriculare Verankerung von Aspekten der Persönlichkeitsentwicklung auf das chinesische Bildungssystem zurückzuführen (S. 17-18) und deshalb akzeptabel sei, kann der Akkreditierungsrat jedoch nicht gänzlich folgen. Da mit diesem Studiengang ein Abschluss nach deutschem Recht erzielt wird und da eine Akkreditierung gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag und SächsStudAkkVO angestrebt wird, sind die Vorgaben des § 11 Abs. 1 SächsStudAkkVO zu erfüllen und die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse müssen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

genannten Zielen von Hochschulbildung (wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung) nachvollziehbar Rechnung tragen.

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen:

Das Gutachtergremium schlägt § 13 Abs. 1 SächsStudAkkVO die folgende Auflage vor: „Es muss gewährleistet werden, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Fachgebiet Chiropraktik in Hinblick auf die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie methodisch-didaktische Ansätze unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Diskurses auf nationaler bzw. internationaler Ebene gegeben sind.“ (S. 48). Die die Auflage begründenden Ausführungen des Gutachtergremiums (Akkreditierungsbericht, S. 47) kann der Akkreditierungsrat nur als besorgniserregend einstufen: Laut Aussage der Dozierenden werde insbesondere im Bereich Chiropraktik nicht das gelehrt, was am besten für die Patientinnen und Patienten sei, sondern das, was selbst angewendet werden könne, was aus Gutachtersicht nicht mit dem Patientenrechtegesetz vereinbar sei, da jede Patientin und jeder Patient über Behandlungsalternativen aufgeklärt werden müsse. Weiter hält das Gutachtergremium fest, dass für jeden Studierenden dringend erforderlich sei zu wissen, welche Behandlungsmethode am besten für den Patienten bzw. die Patientin geeignet sei, auch wenn die geeignetste Behandlungsmethode nicht von dem oder der Behandelnden selbst durchgeführt werden könne (ebd.). Vor diesem Hintergrund sei laut Gutachtergremium das fachwissenschaftliche Niveau eines Bachelorstudiengangs im Fachgebiet Chiropraktik nicht abgedeckt, auch würden wissenschaftliche Diskurse nicht ausreichend in die Lehre einbezogen, und das Gutachtergremium gelangt zu der Einschätzung, dass gewährleistet werden muss, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Fachgebiet Chiropraktik in Hinblick auf die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie methodisch-didaktische Ansätze unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Diskurses auf nationaler und möglichst internationaler Ebene gegeben sind (ebd.). Auf S. 48 würdigt das Gutachtergremium zwar die von der Hochschule in ihrer Stellungnahme formulierten Ansätze der Erfüllung der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Da jedoch keine belastbaren Unterlagen wie aktuelle Richtlinien oder Konzeptpapiere zur Umsetzung des Kriteriums vorgelegt worden seien, schlägt das Gutachtergremium die Beibehaltung des Monitums vor.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats konnte die Hochschule dieses Monitum im Begutachtungsprozess nicht evidenzbasiert widerlegen. Das Gutachtergremium gelangt außerdem auch für den Bereich der Rehabilitation zu der Einschätzung, dass die Dozierenden Wissenschaft und Forschung nicht ausreichend in ihre Lehre integrierten, wobei dieser Aspekt durch die divergierenden Studiengangstitel der Rehabilitationstherapie bzw. Rehabilitationsmedizin keine hinreichende Bewertung gemäß § 13 Abs. 1 SächsStudAkkVO erfahren konnte (Akkreditierungsbericht, S. 47).

In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass die Frage, welches Lehrpersonal im Studiengang eingesetzt wird und wie dieses Lehrpersonal akademisch und methodisch-didaktisch qualifiziert ist, im Begutachtungsprozess durch die Hochschule nicht ohne weiteres widerspruchsfrei geklärt werden konnte. Die Ausführungen des Gutachtergremiums zu § 12 Abs. 2 SächsStudAkkVO legen nahe, dass diese Frage auch nach zwei Iterationen nur näherungsweise beantwortet ist, und das Gutachtergremium knüpft mit einem weiteren Aufslagenvorschlag („Die hochschuldidaktische Eignung der mit Stellungnahme vom 19.3.2024 erstmalig genannten Lehrenden muss nachgewiesen werden.“, S. 34) wiederum an Darstellungslücken der Hochschule an. Da die Hochschule nicht alle zum Einsatz kommenden Lehrenden verbindlich in den Studiengangsunterlagen verankert hat, schlägt das

Gutachtergremium außerdem eine weitere Auflage vor: „Angaben zur Modulverantwortung im Studiengang müssen jeweils in den Modulbeschreibungen hinterlegt werden.“ (S. 34). Der Akkreditierungsrat stellt auch hinsichtlich der personellen Ausstattung fest, dass die Hochschule im Rahmen ihrer Stellungnahmen fehlende Informationen im Begutachtungsprozess nicht hinreichend ausräumt.

Durchführung von Praxisphasen:

Das Gutachtergremium schlägt für den Themenkomplex der Praxisphasen drei Auflagen vor und richtet sich damit an die Kriterien § 12 Abs. 1, Abs. 3 und § 19 SächsStudAkkVO: „Bei der Durchführung der Praxisanteile im 7./8. Semester muss zur Sicherstellung einer angemessenen praktischen Qualifikation Patientenkontakt ermöglicht und die Art und Weise, wie Patientenkontakt in den einzelnen Modulen erfolgt, in den Modulbeschreibungen dokumentiert werden.“ (S. 29) „Für die Durchführung der praxisbezogenen Module beim nichthochschulischen Partner und an der DIU müssen Messequipment (bspw. Kraftmessplatte, Elektromyogramm, Bewegungssensoren) und Labore in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt und nachgewiesen werden.“ (S. 38) „Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Qualität der Lehre bei dem nichthochschulischen Partner [Chiropraktik Akademie CPA GmbH & Co. KG in Bad Oeyenhausen] gewährleistet ist hinsichtlich der didaktischen und wissenschaftlichen Qualität der Lehre bzw. der Qualifikation der Lehrenden, der Organisation des Prüfungswesens, der sächlichen Ausstattung und der Durchführung der Evaluationen bzw. der Qualitätssicherung.“ (S. 55)

Auf S. 26 gelangt das Gutachtergremium nach widersprüchlichen Aussagen der Hochschule und auf Basis der Stellungnahmen bezogen auf die Durchführung Praxisphasen zu dem Schluss, dass nicht geklärt werden konnte, wer konkret die Module dieses Studienjahres verantwortete bzw. wo sie in welchem Umfang gelehrt würden, ob Theorie und Praxis in einem angemessenen Verhältnis stünden und ob die in den Modulen dieser beiden Semester vermittelten Inhalte angemessen zum Gesamtqualifikationsziel beitragen. Außerdem wurde nicht deutlich, ob Lehrende der Hochschule zur Sicherstellung dieser Verzahnung am außerhochschulischen Lernort tätig sind und welche Ressourcen an der Hochschule selbst zur Verfügung stünden (S. 38). Auf S. 54 hält das Gutachtergremium dezidiert fest, dass im Begutachtungsprozess die Durchführung der Praxisphasen und die damit einhergehende Beteiligung des nichthochschulischen Kooperationspartners nicht geklärt werden konnte: „Zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang die Studierenden im vierten Studienjahr tatsächlich in Dresden und in Bad Oeyenhausen unterrichtet werden und von welchem Lehrpersonal, bleibt dem Gutachtergremium weiterhin unklar [...]“. Der Kooperationsvertrag enthalte keine Regelungen zur Qualitätssicherung, und die Hochschule legt nach Auffassung des Gutachtergremiums auch in ihrer Stellungnahme vom 22.01.2024 keine Nachweise über die Qualitätssicherungsprozesse des außerhochschulischen Lernorts vor (S. 55).

Der Akkreditierungsrat teilt die Auffassung des Gutachtergremiums, dass die Durchführung des vierten Studienjahrs verbindlich geklärt sein muss und die Modulbeschreibungen Angaben zu praktischen Lehr-Lernformen enthalten müssen. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Modulbeschreibungen der in Deutschland durchgeführten Module der Semester 7 und 8 (M 13, M 14, A 4, A 5) keine Informationen über Praxisanteile und Lernorte enthalten. Außerdem konnte im Begutachtungsprozess nicht abschließend geklärt werden, welchen Stellenwert der nichthochschulische Kooperationspartner für die Durchführung des Studiengangs einnimmt.

Der Akkreditierungsrat entnimmt den verschiedenen Schilderungen des Gutachtergremiums auf den S. 25-26, 37-38 sowie 53-55, dass im Begutachtungsprozess grundsätzliche Fragen zur Durchführung der Praxisanteile an den verschiedenen Lernorten und zur Rolle des Kooperationspartners ungeklärt geblieben sind. Er stuft die Funktion der Praxisphasen in Anlehnung an das Gutachtergremium als essenziell für die Umsetzung des Qualifikationsprofils ein (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 25), sodass auch hier schwerwiegende Mängel des Studiengangskonzepts bzw. dessen Umsetzung festzuhalten sind. Angesichts dieser Relevanz der Praxisausbildung für das Studiengangskonzept wiegen die Unklarheiten und möglichen Defizite umso schwerer und tragen dazu bei, dass in der Gesamtschau eine Akkreditierung auch unter Auflagen abgelehnt wird.

3. Zusammenfassung

In der Zusammenschau zeigt sich, dass die Kriterien von § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind. Nach Abwägung der Gesamtumstände ist die Ablehnung der Akkreditierung hier geeignet und erforderlich, da Studierende, Studieninteressierte und die Öffentlichkeit mit einem positiven Akkreditierungsstatus zu Recht verbinden, dass der Studiengang im Wesentlichen die an ihn gestellten Anforderungen erfüllt. Dies bedeutet auch, dass, wenn ein Studiengang, wie hier, mit schwerwiegenden Mängeln behaftet ist, eine Versagung der Akkreditierung zum Schutz der genannten Gruppen bzw. der Öffentlichkeit erforderlich ist. Auch ist die Versagung der Akkreditierung angemessen. Die nicht erfüllten Kriterien betreffen Kernanforderungen an Studiengänge, denn die Stimmigkeit der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus gemäß § 11 SächsStudAkkVO ist ebenso wie ein schlüssiges Studiengangskonzept und dessen adäquate Umsetzung gemäß § 12 SächsStudAkkVO zum Schutz der genannten Gruppen entscheidend. Einer positive Akkreditierungsentscheidung steht zudem im Wege, dass in vielen für die Beurteilung des Studiengangskonzepts neuralgischen Punkten der zu bewertende Sachstand aufgrund von widersprüchlichen oder fehlerhaften Informationen nicht zweifelsfrei geklärt werden konnte. Der Hochschule steht es frei, nach Behebung der Mängel erneut die Akkreditierung des Studiengangs zu beantragen.

4. Auflagenrelevante Aspekte

Die folgenden vom Gutachtergremium konstatierten Monita, die der Akkreditierungsrat nachvollziehen kann, sind nicht Gegenstand der Ablehnungsbegründung, da deren Behebung im Rahmen einer angemessenen Frist realistisch erscheint.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage 2 vor: „Der in Kooperation zwischen der DIU und der NJUCM sowie der CPA angebotene Studiengang muss in allen studienorganisatorischen Unterlagen einschließlich Kooperationsverträgen einen einheitlichen Studiengangstitel aufweisen.“

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage 5 vor: „Die Hochschule muss ein hochschuldidaktisches Konzept vorlegen, aus dem hervorgeht, wie die Vermittlung der zu erwerbenden Kompetenzen in den jeweiligen Modulen erfolgt.“

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage 9 vor: „Die

Prüfungsformen müssen kompetenzorientierter gestaltet werden.“

Der Akkreditierungsrat kann die Bewertung und daraus resultierende Entscheidung des Gutachtergremiums der folgenden Monita nachvollziehen und verweist für deren Begründung auf die entsprechenden Stellen im Akkreditierungsbericht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Hochschule steht es frei, zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die für die Ablehnung ursächlichen Monita behoben sind, einen neuen Antrag auf Akkreditierung des Studiengangs zu stellen.

Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 MRVO

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.